

## Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudien- gang Hebammenkunde vom 09.03.2021

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3, 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 BayHSchG und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgende Änderungssatzung:

### § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde der Katholischen Stiftungshochschule München vom 24.07.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„<sup>2</sup>Die Hochschule stellt sicher, dass die Praxiseinsätze gemäß den Vorgaben des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (HebG) und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) gewährleistet sind.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4 Praxiseinsätze

<sup>1</sup>Die Praxismodule sind von der Hochschule inhaltlich bestimmte und betreute Studienabschnitte. <sup>2</sup>Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziel und Inhalte der Praxiseinsätze sowie der Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulen Praxis I-III. Umfang, Inhalt, Ziele der Praxisphasen sind im Modulhandbuch beschrieben. <sup>3</sup>Praxiseinsätze sind auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 HebG i.V.m. §§ 6 und 7 HebStPrV sowie den Anlage 2 und 3 zur HebStPrV in den Semestern 1-6 vorgesehen. <sup>4</sup>Die Praxiseinsätze unterliegen den Regelungen im Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (HebG) sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV). <sup>5</sup>Ein Praxismodul kann sich aus mehreren Praxiseinsätzen zusammensetzen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

#### „§ 6 Immatrikulationsversagungsgründe; Exmatrikulationsgründe; Nachweise

<sup>1</sup>Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit für die Durchführung des Hebammenstudiums ergibt. <sup>2</sup>Die Immatrikulation kann auch versagt werden, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden und bzw. oder der Patientinnen im Rahmen der Praxiseinsätze ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde. <sup>3</sup>Die Immatrikulation kann auch versagt werden, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin keinen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung im Sinne des Hebammengesetzes zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorlegt. <sup>4</sup>Treten die vorgenannten Gründe nach Satz 2 zu einem Zeitpunkt nach Immatrikulation ein, so können diese auch einen Exmatrikulationsgrund darstellen. <sup>5</sup>Studierendende können exmatrikuliert werden, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs Hebammenkunde nicht mehr möglich ist, weil ein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung im Sinne des Hebammengesetzes nicht mehr vorliegt und ein neuer Vertrag für die ordnungsgemäße Fortsetzung bzw. Durchführung des Studiums auch nicht mehr rechtzeitig geschlossen werden kann. <sup>6</sup>Zusätzlich zu den in der Immat-

rikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung genannten Immatrikulationsvoraussetzungen muss ein Gesundheitszeugnis vorgelegt werden, das nicht älter als drei Monate ist. <sup>7</sup>Darüber hinaus hat die/der Studierende ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist sowie den zwischen der Praxiseinrichtung und den Studierenden abzuschließende Vertrag vorzulegen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

**„§ 8 Lehrangebotsplan**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Gesundheit und Pflege erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Lehrangebotsplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Lehrangebotsplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung erfolgt spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters.
- (2) <sup>1</sup>Der Lehrangebotsplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte sowie die Unterrichtssprache. <sup>2</sup>Die Prüfungssprache ist Deutsch.“

5. Der Punkt Klausur in § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Klausur: Schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; die Prüfung wird unter Aufsicht in den von der Hochschule festgesetzten Räumlichkeiten abgelegt; Dauer: 60 bis 180 Minuten.“

6. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Dauer und konkrete Art der Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Lehrangebotsplan.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

**„§ 11 Besondere Prüfungsregelungen**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters muss die Prüfung im Modul 1 Professionelles Denken und Handeln erstmals angetreten werden.
- (2) Eine als mindestens „mit Erfolg“ bewertete Beurteilung ist Voraussetzung für das erfolgreiche Bestehen der einzelnen Praxismodule.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

**„§ 12 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme**

- (1) Die theoretischen und praktischen Studienmodule der Semester 1-6 umfassen die nach § 11 Abs. 3 HebG für die Prüfungszulassung erforderlichen Stunden.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 5 HebG kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme durch die Regierung von Oberbayern erteilt werden.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

„Zum Eintritt in den Studienabschnitt III ist berechtigt, wer die Leistungen aus den Studienabschnitten I und II erbracht hat, bzw. mindestens 120 CP aus dem Studienabschnitt I und II nachweisen kann, wobei 49 CP aus den Modulen Praxis I und II erworben sein müssen.“

10. Es wird folgender § 15 neu hinzugefügt und die Nummerierung der folgenden Paragraphen angepasst:

**„§ 15 Anwesenheitspflicht im hochschulischen Teil des Studiums und Fehlzeiten im berufspraktischen Teil des Studiums**

- (1) Abweichend von der Anlage 3 erfordert der Abschluss in den Modulen Hebammenkunde I bis VI neben einer Prüfung auch den Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Es ist eine Teilnahme an mindestens 80 % der Lehrveranstaltung erforderlich. Wird die Mindestteilnahmepflicht von 80 % nicht erreicht, so hat der/die Studierende nach Wahl des/der jeweiligen Lehrenden eine Ersatzleistung in Form einer Präsentation oder einer Hausarbeit gemäß § 10 mit Bezug zur versäumten Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) Unterbrechungen der Praxiseinsätze sind grundsätzlich nachzuholen. Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen von der/dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen werden angerechnet, soweit diese einen Umfang von 10 Prozent der Stunden des berufspraktischen Teils des Studiums nicht überschreiten. Um die Erreichung des Ausbildungsziels gemäß Anlage 2 HebStPrV nicht zu gefährden, dürfen die Fehlzeiten einen Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten. Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann die Dauer des Praxiseinsatzes entsprechend verlängert werden.“

11. Der bisherige § 16 wird wie folgt geändert:

„<sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die nicht bestanden oder mit der Note „mangelhaft“ oder „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können grundsätzlich einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Von den für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Prüfungen ist bei vier Prüfungen eine zweite Wiederholung möglich mit Ausnahme in den Modulen 14, 15 und Praxis III. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Bei der Wiederholung ist ein neues Thema zu bearbeiten. <sup>5</sup>§ 36 HebStPrV gilt entsprechend. <sup>6</sup>Gemäß § 36 Abs. 3 HebStPrV ist bei Wiederholung eines praktischen Teils der staatlichen Prüfung die Teilnahme an einem zusätzlichen Praxiseinsatz und Vorlage eines entsprechenden Nachweises erforderlich.“

12. Der bisherige § 17 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„<sup>2</sup>Abweichend hiervon werden die Module Praxis I bis III mit der 10-fachen Gewichtung (10) der Note gewichtet.“

13. Der bisherige § 19 wird wie folgt geändert:

- (1) <sup>1</sup>Bestandteil des Studiums ist die staatliche Prüfung nach der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Für den mündlichen und schriftlichen Teil der Prüfung in den Modulen 14 und 15 gelten die Regelungen in §§ 21 ff. HebStPrV entsprechend. <sup>3</sup>Im Übrigen richtet sich die staatliche Prüfung nach den Bestimmungen des HebG und der HebStPrV. <sup>4</sup>Für das Modul Praxis III sowie für die Module 14 und 15 gilt die Benotung gemäß § 20 HebStPrV („sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“,) entsprechend.
- (2) Der Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung setzt sich entsprechend § 15 HebStPrV zusammen.“

14. Im bisherigen § 20 Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt

„<sup>2</sup>§ 36 HebStPrV ist zu beachten.“

15. Die Anlage 1 (Modulplan) wird wie folgt neu gefasst:

## Studienabschnitt 1

## Studienabschnitt 2

## Studienabschnitt 3

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester	
1 Professionelles Denken und Handeln 4 CP		4 Hebammenkunde II – Physiologie im Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverlauf 12 CP		6 Hebammenkunde III – Regelmäßigkeiten in der Geburtshilfe 11 CP		8 Berufliche Identität, Professionsgeschichte und Ethik 5 CP		11 Frühe Hilfen und familiäre Unterstützungsoptionen 6 CP		14 Hebammenkunde V – I: Notfälle und Risikomanagement 7 CP*		4 CP*	
2 Hebammenkunde I – Berufsfeld Hebamme 8 CP		5 Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen II 6 CP		7 Frauengesundheit 7 CP		9 Hebammenkunde IV – Außerklinische Hebammenarbeit 7 CP*		12 Praxisprojekt Wissenschaftliches Arbeiten 7 CP*		15 Hebammenkunde VI – Komplexes Fallverstehen 6 CP*		4 CP*	
3 Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen I 6 CP						10 Gesundheit fördern 5 CP*		13 Recht/Gesundheits- und Sozialpolitik 5 CP		16 Entrepreneurship und Health-IT 5 CP		17 Aktuelle hebammenwissenschaftliche Erkenntnisse 7 CP	
Praxis I 520 h Schwangerschaft und Geburt 120 h Wochenbett und Stillzeit 80 h Gynäkologie, insb. Diagnostik und Operationen 12 CP*		720 h 12 CP*		Praxis II 380 h Schwangerschaft und Geburt 60 h Wochenbett und Stillzeit 80 h Neonatologie 240 h Externat/ambulante Einrichtungen 12 CP*		760 h 13 CP*		Praxis III 380 h Schwangerschaft und Geburt 100 h Wochenbett und Stillzeit 240 h Externat/ambulante Einrichtungen 12 CP*		720 h 12 CP*		18 Bachelorarbeit und Begleitseminar 15 CP	
30 CP		30 CP		30 CP		30 CP		30 CP		30 CP		30 CP	

\* Die Angabe dient nur zum Ausweis des workloads, der Erwerb der ETCS erfolgt erst mit erfolgreichem Abschluss des Moduls.

16. Die Anlage 2 (Prüfungsformen) erhält folgende Fassung:

<b>1. Semester</b>	
1 Professionelles Denken und Handeln	Klausur oder mündl. Prüfung oder Hausarbeit
2 Hebammenkunde I – Berufsfeld Hebamme	Klausur oder mündl. Prüfung oder praktische Prüfung (SimLab)
3 Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen I	Klausur oder mündl. Prüfung
<b>2. Semester</b>	
4 Hebammenkunde II – Physiologie im Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverlauf	Klausur oder mündl. Prüfung oder Portfolio
5 Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen II	Klausur oder mündl. Prüfung oder Referat
Praxis I – Berufsfeld Hebamme	praktische Prüfung oder Performanzprüfung
<b>3. Semester</b>	
6 Hebammenkunde III – Regelwidrigkeiten in der Geburtshilfe	Klausur oder mündl. Prüfung oder praktische Prüfung (SimLab)
7 Frauengesundheit	Klausur oder Referat oder Portfolio
<b>4. Semester</b>	
8 Berufliche Identität	Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat
9 Hebammenkunde IV- Außerklinische Hebammenarbeit	Portfolio oder Referat oder mündl. Prüfung
10 Gesundheit fördern	Portfolio oder Referat oder mündl. Prüfung
Praxis II – Betreuungsbogen I – Klinischer Einsatz	praktische Prüfung oder Performanzprüfung
<b>5. Semester</b>	
11 Frühe Hilfen und familiäre Unterstützungsoptionen	Referat oder Präsentation oder mündl. Prüfung
12 Praxisprojekt Wissenschaftliches Arbeiten	Projektpräsentation plus Bericht oder Portfolio oder mündl. Prüfung
13 Recht/Gesundheits- und Sozialpolitik	Klausur oder Referat oder mündl. Prüfung
<b>6. Semester</b>	
16 Entrepreneurship und Health-IT	Klausur oder Präsentation oder Hausarbeit
Praxis III – Betreuungsbogen II	praktische Prüfung oder Performanzprüfung
<b>7. Semester</b>	
14 Modul Hebammenkunde V –Notfälle und Risikomanagement	mündliche Prüfung
15 Hebammenkunde VI – Komplexes Fallverstehen	Klausur
17 Aktuelle hebammenwissenschaftliche Erkenntnisse	Hausarbeit oder Referat oder mündl. Prüfung
18 Bachelorarbeit und Begleitseminar	Bachelorarbeit

## § 2

Diese zweite Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde tritt mit Wirkung zum 01.10.2020 in Kraft und gilt für die ab dem 01.10.2020 neu im Studiengang Hebammenkunde beginnenden Studierenden. Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/2021 an der Katholischen Stiftungshochschule München im Bachelorstudiengang Hebammenkunde eingeschrieben waren, können beantragen, dass die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hebammenkunde“ in der Fassung der 2. Änderungssatzung auch in Bezug auf das Sommersemester 2020 angewendet wird.

Diese zweite Änderungssatzung wird auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 20.12.2019 und vom 19.11.2020 und vom 17.12.2020

und

der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 20.02.2020 und der Genehmigung des Stiftungsvorstandes der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 17.02.2021

und

des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 25.08.2020

und

des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 03.12.2020

ausgefertigt.

München, den 09.03.2021

gez.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank  
Präsident

Diese Satzung wurde am 09.03.2021 in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.03.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 09.03.2021.